

findet sich in der Judikatur etwas mehr, weil dieser Fall öfter vorkommt und sich das Rechtsmittel (Rekurs nach § 519 Abs 1 Z 2 ZPO) an den OGH richtet; vgl zB 5 Ob 44/81:

Die Kläger bekämpfen mit ihrem Rekurs den Aufhebungsbeschluss des BerG nur in Ansehung der dem ErstG überbundenen Rechtsansicht zur Berechnung jenes Betrags, zu dessen Leistung der Nachfolger von der Bauvereinigung zu verhalten war, wenn sie ohne schriftliche Zustimmung der Kläger zu einer anders lautenden Vereinbarung bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Räumung durch die Kläger einen neuen Mietvertrag abgeschlossen hat. Sie beantragen, den Ergänzungsauftrag an das ErstG insoweit abzuändern, dass die Berechnung der Abwertung und Aufwertung auf der Grundlage des bei Erstbezug der Baulichkeit zu entrichtenden Finanzierungsbetrags zu erfolgen habe.

Obwohl die Kläger nicht die Aufhebung des abweisenden Urteils des Gerichts erster Instanz bekämpfen, weil auch sie der Ansicht des BerG nichts entgegensetzen können, dass es zur abschließenden Entscheidung des Rechtsstreits bei zutreffender rechtlicher Beurteilung noch ergänzender Feststellungen bedarf, ist der Rekurs zulässig. Er kann nämlich auch erhoben werden, wenn nur die aus der Begründung des Aufhebungsbeschlusses hervorgehenden dem ErstG erteilten Aufträge und Bindungen (§ 499 Abs 2 ZPO) eine Beschwer bilden (*Fasching* IV 414).

Interessant ist etwa 8 Ob 153/08 w (aus dem Außerstreitverfahren, die Thematik ist aber dieselbe):

Gegen diesen Beschluss richtet sich der – nach Bewilligung der Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist durch das ErstG – rechtzeitige Revisionsrekurs des Antragstellers wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, dem ErstG aufzutragen, seine Sachentscheidung so zu fällen, „dass die Sachkosten im Umlegungsverfahren gemäß §§ 22 ff Wr BauO gemäß den Eigentumsanteilen an der Umlegungsmasse aufgeteilt werden“; in

eventu den angefochtenen Beschluss insofern abzuändern, „als die Sachkosten im Umlegungsverfahren gemäß §§ 22 ff Wr BauO gemäß den Eigentumsanteilen an der Umlegungsmasse aufgeteilt werden“;

Die (mE übertrieben formalistische) Alternative bestünde darin, ähnlich wie dies oft im Falle einer Bekämpfung der unrichtigen Beweiswürdigung gemacht wird, wörtlich genaue „Ersatzfeststellungen“ (im hier interessierend Fall mithin: „Ersatzbegründungen“) zu formulieren. In keinem Fall sollte man jedoch nur eine solche detailliert ausformulierte Ersatzbegründung beantragen, weil das Gericht sich vielleicht nicht in ein solches Prokrustesbett legen möchte. Es spricht aber nichts dagegen, dies in eventu zu beantragen, um ganz sicherzugehen; sinnvoll wäre es dann, das Verhältnis des Hauptantrags (allgemeine Umschreibung des begehrten Urteils, um dem BerG einen Beurteilungsspielraum zu lassen) und des Eventualantrags („Textvorschlag“) kurz zu erklären, damit das BerG gleich versteht, dass der hilfswise Textvorschlag nur aus anwaltlicher Vorsicht gestellt wird. Nach richtiger Auffassung sollte mE jedoch ein solcher vorformulierter Wortlaut einer Ersatzbegründung überflüssig sein.

SCHLUSSTRICH

Eine Berufung gegen ein Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs kann zulässig und sinnvoll sein, wenn der Kläger aufgrund der Begründung im fortgesetzten Verfahren Rechtsnachteile gewärtigen könnte. Besondere Sorgfalt ist hier auf die Formulierung des Rechtsmittelantrags zu verwenden.

RECHTSPRECHUNG

Ungültigkeit einer Schiedsvereinbarung bei Vorbehalt des ordentlichen Rechtswegs

1. Ein in einer Schiedsvereinbarung enthaltener unbefristeter Vorbehalt des ordentlichen Rechtswegs hat die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung zur Folge, da die Unterwerfung unter ein Schiedsgericht endgültig zu erfolgen hat.

2. Dies gilt sowohl für eine Vereinbarung, wonach die Entscheidung des Schiedsgerichts durch ein ordentliches Gericht iS einer Rechtsmittelinanz überprüft werden können soll, als auch für eine Vereinbarung, wonach die Entscheidung des Schiedsgerichts bloß vorgelagert ist und ein ordentliches Gericht ein neues, vom Schiedsverfahren losgelöstes Verfahren durchführt.

Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft enthielt folgende Klausel: „11.1. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des nach dem statutarischen Sitze der Gesellschaft örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. 11.2. Vor Anrufung des Rechtsweges ist jedoch die jeweilige Angelegenheit einem hiermit eingerichteten und vereinbarten Schiedsgericht zur Beschlussfassung vorzulegen.“ Die kl Parteien erhoben, ohne vorher ein Schiedsgericht zu befassen, Klage vor dem LG Leoben. Die bekl Parteien erhoben unter Berufung auf Pkt 11.2. des

Gesellschaftsvertrags den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtswegs.

Aus der Begründung:

OLG Graz 8. 5. 2020, 2 R 52/20 i

2. (...) Gemäß der Schiedsklausel sind alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag „vor Anrufung des Rechtsweges“ einem Schiedsgericht „zur Beschlussfassung“ vorzulegen. Damit steht der Schiedsspruch vereinbarungsgemäß unter der auflösenden Bedingung, dass eine Partei – ohne Bindung an eine Frist – dessen Streitgegenstand zum Gegenstand einer Klage vor dem ordentlichen Gericht macht. Da die Unterwerfung unter ein Schiedsgericht aber nur unbedingt (7 Ob 67/01 f) oder unter einer befristeten auflösenden Bedingung (*Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*³ § 581 ZPO Rz 52) erfolgen kann, ist die Schiedsklausel unwirksam.

(...)

LG Leoben 23. 3. 2020, 26 Cg 52/19 v

(...)

Der wirksame Abschluss einer Schiedsvereinbarung setzt voraus, dass die Parteien einem Schiedsgericht die Kompetenz übertragen, Rechtsstreitigkeiten an-

BEARBEITET VON
CH. KOLLER
P. FALLMANN
L. LIEBENWEIN

§§ 581, 582,
584, 607 ZPO

OLG Graz
8. 5. 2020,
2 R 52/20 i;
LG Leoben
23. 3. 2020,
26 Cg 52/19 v

2020/421

stelle der staatlichen Gerichte zu entscheiden. Die Formulierung der Schiedsvereinbarung muss den Willen der Parteien erkennen lassen, sich bei Streitigkeiten nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern verpflichtend und endgültig einem Schiedsgericht zu unterwerfen (*Hausmaninger in Fasching/Konecny IV/2³ § 581 ZPO Rz 46, 49; Koller in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/142*). Ein solcher eindeutiger Wille der Parteien lässt sich hier aber nicht erkennen, wurde doch in Pkt 11.2. ausdrücklich festgehalten, dass die Angelegenheit „vor Anrufung des Rechtsweges“ einem Schiedsgericht vorzulegen ist.

Die unzweideutige Vereinbarung der Streitentscheidung durch ein Schiedsgericht gehört zum zwingenden Mindestinhalt einer Schiedsvereinbarung und muss ausreichend bestimmt sein, widrigenfalls die Vereinbarung unwirksam ist. Ist die Bestimmtheit eine Frage der Auslegung, ist der Grundsatz der geltungserhaltenden Auslegung der Schiedsvereinbarung anzuwenden. Im Zweifel ist jener Auslegungsvariante der Vorzug zu geben, die zur Bestimmtheit und damit Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung führt (*Hausmaninger, aaO Rz 32, 57*).

Nach Pkt 11.2. der Schiedsklausel ist die Angelegenheit „vor Anrufung des Rechtsweges“ dem Schiedsgericht zur Beschlussfassung vorzulegen. Legt man dies dahingehend aus, dass nach der Entscheidung des Schiedsgerichts noch ein ordentliches Gericht angerufen werden können soll, das letztlich die verbindliche Entscheidung trifft, so widerspricht dies der Voraussetzung, dass die E des Schiedsgerichts endgültig sein soll und für die Parteien bindend ergehen muss (vgl § 607 ZPO). Legt man die Klausel hingegen dergestalt aus, dass die E des Schiedsgerichts von einem ordentlichen Gericht überprüft werden können soll, so führt dies ebenso nicht zu einer wirksamen Schiedsvereinbarung, denn eine ungültige Schiedsvereinbarung liegt auch dann vor, wenn vereinbart wurde, einen Schiedsspruch – über die Grenzen der Aufhebungsklage nach § 611 ZPO hinausgehend – der Überprüfung auf ihren Inhalt durch staatliche Gerichte zu unterwerfen (*Koller, aaO Rz 3/143*).

Da der gegenständlichen Vereinbarung ein eindeutiger Wille der Parteien hinsichtlich einer verpflichtenden und endgültigen Unterwerfung der Schiedsgerichtsbarkeit nicht entnommen werden kann und auch die geltungserhaltende Auslegung nicht zu dem von den Bekl gewünschten Ergebnis führt, ist die Schiedsvereinbarung mangels Bestimmtheit unwirksam. (...)

Anmerkung:

Bislang gibt es in Österreich keine oberstgerichtliche Rsp zur Frage, ob eine gültige Schiedsvereinbarung vorliegt, wenn die Parteien sich den ordentlichen Rechtsweg vorbehalten bzw vereinbaren, dass dem Schiedsspruch keine Bindungswirkung zukommt, wenn eine Partei Klage vor einem ordentlichen Gericht erhebt. Die vorliegende E stellt klar, dass der unbefristete Vorbehalt des ordentlichen Rechtswegs gegen die Wirksamkeit einer Schiedsklausel spricht. Die Vereinbarung einer Befristung

wird offenbar – zumindest implizit – für zulässig erachtet, was nicht unproblematisch ist und eine nähere Betrachtung wert ist.

Grundlage eines Schiedsverfahrens ist die Vereinbarung, die E über Streitigkeiten den staatlichen Gerichten zu entziehen und einem Schiedsgericht zu unterwerfen (Wegen/Eckardt in H. Torggler, Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit² Rn 549). Eine Wirksamkeitsvoraussetzung einer gültigen Schiedsvereinbarung ist die Vereinbarung, dass die E über eine Streitigkeit endgültig einem Schiedsgericht übertragen wird (Hausmaninger in Fasching/Konecny IV/2³ § 581 ZPO Rz 52 ff; Koller in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I 3/142 ff). Es muss daher der Verpflichtungswille zu einem „opting out“ aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorliegen (Hausmaninger, aaO Rz 49 ff).

Bei der Prüfung, ob die Formulierung „vor Anrufung des Rechtswegs“ ein Schiedsgericht zu befassen eine gültige Schiedsvereinbarung darstellt, hat das LG Leoben zwei Auslegungsvarianten in Betracht gezogen:

- *Soll die E des Schiedsgerichts durch ein ordentliches Gericht iS einer Rechtsmittelinstanz überprüft werden oder*
- *soll die E des Schiedsgerichts vorgelagert sein und ein ordentliches Gericht ein neues, vom Schiedsverfahren losgelöstes Verfahren durchführen?*

Beide Varianten wurden – zu Recht – als unwirksam beurteilt.

Hinsichtlich der ersten Variante entspricht dieses Ergebnis dem einhelligen Verständnis der Schiedsgerichtsbarkeit als vollwertige Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit. Auch durch Parteienvereinbarung kann kein Instanzenzug von einem Schiedsgericht an ein staatliches Gericht vereinbart werden (Hausmaninger, aaO Rz 75; Koller, aaO 3/143).

Zur zweiten Variante stellt die E des OLG klar, dass die Unterwerfung unter ein Schiedsgericht nur unbedingt oder unter einer befristet auflösenden Bedingung erfolgen kann. Eine „auflösende Bedingung“ des Schiedsspruchs in dem Sinn, dass – so wie gegenständlich vorgesehen – die ordentlichen Gerichte auf unbestimmte Zeit angerufen werden können, soll nicht möglich sein. Das leuchtet ein. Die E des Schiedsgerichts wäre ansonsten auf unbestimmte Zeit nicht rechtskräftig und vollstreckbar (und damit wertlos), da die unbefristete Option bestünde, staatliche Gerichte anzurufen.

Demgegenüber hält die vorliegende E – offenbar in Anlehnung an eine E des BGH – fest, dass eine befristet auflösende Bedingung zulässig sein soll. Der BGH hat eine Vereinbarung als gültig angesehen, wonach „innerhalb eines Monats ab Datum des Schiedsgerichtsurteils der Weg der ordentlichen Gerichtsbarkeit beschritten werden kann“ (BGH III ZB 7/06). Diese E widerspricht jedoch der hL und wird daher – zu Recht – kritisiert. Der BGH stützt sich ua auf den Grundsatz der Vertragsfreiheit. Da sich die Verbindlichkeit eines Schiedsspruchs auf die Willensübereinkunft der Parteien gründe, stehe es diesen frei, die Bindung unter eine auflösende Bedingung zu stellen. Daran wird kritisiert, dass die Bindungswirkung eines Schiedsspruchs va aus seiner Gleichstellung mit (rechtskräftigen) Gerichtsurteilen folge. Zudem lasse sich ein Verfahren, das einer Partei die Möglichkeit einräumt, die Verbindlichkeit

des Schiedsspruchs einseitig – statt durch Parteienvereinbarung – abzuwenden, kaum mit der Konzeption des Schiedsverfahrens vereinbaren (Koller, aaO 3/143).

Dem Argument der „einseitigen Abwendung des Schiedsspruchs“ könnte man entgegenen, dass zumindest zum Zeitpunkt der Aufnahme einer solchen „befristet auflösenden Bedingung“ in die Schiedsvereinbarung eine entsprechende Parteienvereinbarung besteht, auch wenn die spätere Klageerhebung vor dem staatlichen Gericht naturgemäß nur durch eine Partei erfolgt. Evident ist jedoch der Widerspruch einer solchen – wenn auch befristet – auflösenden Bedingung mit der „Endgültigkeit der Entscheidung“ als Wirksamkeitserfordernis einer gültigen Schiedsvereinbarung. Ein Grundpfeiler des Schiedsverfahrens ist dessen Eigenschaft als vollwertige Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit, weshalb dieses mit einem, einem (rechtskräftigen) gerichtlichen Urteil gleichwertigen Schiedsspruch zu enden hat. Richtig ist, dass das Schiedsverfahren auf

dem Grundsatz der Vertragsfreiheit beruht. Dies kann jedoch nur soweit gehen, als eine Parteienvereinbarung nicht anderen fundamentalen Grundsätzen widerspricht, was bei der Vereinbarung, binnen einer bestimmten Frist Klage vor einem staatlichen Gericht erheben zu können, uE der Fall ist. Eine solche Vereinbarung widerspricht dem Endgültigkeitserfordernis eines Schiedsspruchs und damit § 607 ZPO, wonach Schiedssprüche die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils zukommt. Das Gesetz stellt Schiedssprüche mit rechtskräftigen gerichtlichen Urteilen gleich, wovon uE nicht mittels Parteienvereinbarung abgewichen werden kann.

Andreas Jank/Sarah Koller

Dr. Andreas Jank ist Rechtsanwalt und Partner bei Jank Weiler Operenyi Rechtsanwälte GmbH | Deloitte Legal in Wien. Mag. Sarah Koller, LL.M., ist Rechtsanwältin bei Jank Weiler Operenyi Rechtsanwälte GmbH | Deloitte Legal in Wien. Der Autor und die Autorin sind am Verfahren beteiligt.

Keine Bindung an E über die Schiedsrichterbestellung für die Zuständigkeit und zu Schiedsgerichten im Rahmen von Wassergenossenschaften

1. Die Bestimmungen über das Schiedsverfahren in der ZPO finden gem § 581 Abs 2 ZPO sinngemäß auf Schiedsgerichte Anwendung, die in gesetzlich zulässiger Weise durch Statuten angeordnet werden. Unter Statuten sind sowohl die Satzungen juristischer Personen (zB GmbH, AG und Genossenschaft) als auch die Gesellschaftsverträge von Personengesellschaften (OG und KG) als auch Vereinsstatuten zu verstehen, sofern sie echte Schiedsgerichte nach §§ 577 ff ZPO vorsehen.

2. Auch im Wirkungsbereich von Wassergenossenschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts besteht Raum für die Vereinbarung echter Schiedsgerichte nach §§ 577 ff ZPO für die Entscheidung privatrechtlicher Ansprüche eines Mitglieds gegenüber einem anderen Mitglied oder der Genossenschaft, insofern es sich nicht um der Natur nach öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt, deren Vorliegen die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde bedingt.

3. Der Entscheidung über die Schiedsrichterbestellung nach § 587 ZPO kommt keine Bindungswirkung in Bezug auf die als Vorfrage zu prüfende Zuständigkeit des Schiedsgerichts zu. Daraus lässt sich ableiten, dass die Gültigkeit der Schiedsklausel nur eingeschränkt und summarisch zu prüfen ist.

4. Die objektive Reichweite der Schiedsklausel bestimmt sich nach ihrer Auslegung. Satzungsbestimmungen sind wie generelle Normen nach §§ 6 und 7 ABGB auszulegen, § 914 ABGB kommt nicht zur Anwendung. Maßgebend ist der objektive Sinn der Bestimmungen; unklare Deutungen sind in vernünftiger und billiger Weise so auszulegen, dass ihre Anwendung im Einzelfall brauchbare und vernünftige Ergebnisse zeitigt. Lässt der Wortlaut der Erklärung zwei gleichwertige Auslegungsergebnisse zu, so

gebührt jener Auslegung der Vorzug, die die Gültigkeit der Schiedsklausel favorisiert.

5. Die Bindung der Partei an ihre Schiedsrichterbestellung gem § 587 Abs 2 Z 5 ZPO ist dispositiv.

RIS-Update: Letzter Satz des ecolex Leitsatzes 4 ist neuer Beisatz (T 11) zu RIS-Rechtssatz RS0044997.

Aus der Begründung:

(...)

5.2 Die Satzung der Zweitantragsgegnerin normiert in seinem mit „Entscheidung von Streitigkeiten“ überschriebenen § 19, dass „[d]ie Austragung der zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten (...) einem Schiedsgericht [obliegt]. Jeder der Streitparteien wählt einen Schiedsrichter, die so Gewählten bestimmen einen Dritten als Obmann. Wenn es auf diese Weise zu keiner Bestellung eines Obmanns kommt, ernennt die Wasserrechtsbehörde den Obmann. Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt.“ Der Wortlaut legt zumindest nahe, dass diese Schiedsgerichte als echte Schiedsgerichte zur Entscheidung über privatrechtliche Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis berufen sind (arg „Entscheidung“). Anhaltspunkte dafür, dass dieses „Schiedsgericht“ als bloße Schlichtungsstelle nicht dazu berufen sein soll, anstelle des staatlichen Gerichts zu entscheiden, sondern lediglich zur Aufgabe hat, vor Anrufung des staatlichen Gerichts einen Rechtsstreit durch Herbeiführung einer Einigung zwischen den Streitparteien zu vermeiden, gibt es nicht (vgl RS0045292).

(...)

§§ 586, 587
ZPO;
§§ 6, 7 ABGB

OGH
23. 7. 2020,
18 ONc 2/20v

2020/422